

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	VII
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XXIII

Teil 1	
Einleitung	1

Teil 2 **Historischer Überblick**

A. Eigenschaften der Meinungsäußerung im Kampf um die politische Macht	6
I. Perspektive der Oppositionellen	7
1. Steter Zugriff	7
2. Kostengünstig	7
3. Unabhängig vom gesellschaftlichen Status	7
II. Perspektive der Herrschenden	7
1. Nicht zu orten	8
2. Kaum zu kontrollieren	8
3. Keine vollständige Beseitigung	9
B. Erste Strafgesetze gegen Meinungsäußerungen	9
I. Verfolgung der Ketzerei	10
II. Bekämpfung der Blasphemie	11
III. Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751	13
IV. Josephinisches Strafgesetzbuch von 1787	14
C. Gesetze der Neuzeit	15
I. Französische Revolution	16
II. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794	16
1. Symbolische Wirkung von Strafgesetzen	16
2. Abhängigkeit der Strafe von der gesellschaftlichen Wirkung der Aussage	19
III. Bayrisches Strafgesetzbuch von 1813	20
IV. Preußisches Strafgesetzbuch von 1851	21
1. Gotteslästerung	21
2. Majestätsbeleidigung	22
3. Indirekte Machtsicherung	23
4. Historische Auslegung des § 100 des Preußischen StGB	25

IX

5. Systematische Auslegung der §§ 93 und 100 des Preußischen StGB.....	25
V. Reichsstrafgesetzbuch von 1872.....	26
1. Die Geburt des § 130 (R)StGB als „Aufreizung zum Klassenkampf“	26
2. Erfordernis einer repressiven Regelung durch Wegfall der Zensur	26
3. Ausdehnung auf weitere abstrakte Rechtsgüter	27
4. Versuch des Reichstags, § 130 RStGB in der gerichtlichen Praxis zu begrenzen	28
5. „Kanzelparagraph“ § 130 a RStGB und Kulturkampf	29
VI. Sozialistengesetz unter Bismarck	31
1. Anlass und Hintergrund des Sondergesetzes	31
2. Verbindung der Sozialistengesetze zu § 130 RStGB	33
3. Auslegung und Wirkung des Sozialistengesetzes	33
VII. Weimarer Republik	35
1. Tendenz zum Verbot konkreter Meinungen und Aussagen	35
2. Sondergesetze zum Schutz der Republik.....	35
a) Anknüpfungen an bisheriges Recht	36
b) Im Besonderen: Kampf gegen die Monarchie	37
VIII. Nationalsozialismus	39
1. Verordnung zum Schutz von Volk und Staat aus Anlass des Reichstagsbrands	39
2. Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe – verstärkte Verfolgung von kommunistisch Gesinnten	39
3. Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes – Versammlungsverbot für die KPD	40
4. Autoritätssicherung durch Einwirkung auf die Gesinnungen	41
IX. Kontrollratsgesetze/Besatzungszeit	43
X. Deutsche Demokratische Republik (DDR).....	44
1. Kontrollratsdirektive Nr. 38	44
2. DDR-Verfassung	46
3. StGB der DDR ab 1968	47
a) Antifaschistischer Normenkomplex im DDR-StGB.....	48
b) Faschismus-Vorwurf als Mittel der DDR-Außen- und -Innenpolitik	49
c) Bestrafung der bloßen Gesinnungsäußerung.....	50
XI. Bundesrepublik Deutschland (BRD)	51
1. Systemübergreifende Entwicklungslinien – Zusammenfassung des historischen Überblicks	51
2. Reaktivierung des Volksverhetzungstatbestandes im Jahr 1960	53

a) Anlässe – der Fall Nieland und die europaweite antisemitische Schmierwelle	53
b) Problemloser Wandel von der „Aufreizung zum Klassenkampf“ zur „Volksverhetzung“	55
c) Unbehagen des Gesetzgebers	56
d) Neuer Faktor: Wirkung auf die öffentliche Meinung im Ausland	57
3. Erweiterung des § 130 StGB auf das Verbot der Holocaustleugnung	57
a) Anlässe – der Fall Deckert und gewalttätige Ausschreitungen nach dem Fall des Eisernen Vorhangs	57
b) Abermals Wirkung auf das Ausland	59
c) Kein Mittel der Staatsnotwehr, sondern Teil eines Erziehungskonzepts	59
d) Eile im Gesetzgebungsverfahren und fehlende Opposition ...	60
4. Einführung eines allgemeinen Verbots positiver Aussagen über die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft ...	61
a) Anlässe – Versammlungen in Wunsiedel und Berlin	62
b) Über die Anlässe hinausgehende Wirkungen	64
c) Erneute Eile im Gesetzgebungsverfahren	64
d) Beabsichtige Nebenwirkung: Bekämpfung der NPD	65
e) Signal des Gesetzgebers mit erzieherischer Wirkung	66
f) Signal an die Rechtsprechung	67
g) Festigung der negativen Identität der Bundesrepublik	69
5. Kürzere zeitliche Intervalle zwischen den gesetzgeberischen Aktivitäten im Rahmen des § 130 StGB	70
6. Schwindender familiärer Bezug zur Zeit des Nationalsozialismus in den nachwachsenden Generationen – Evidenzverlust	71
a) Individualistische Identitätsstiftung	71
b) Veränderte gesellschaftliche Verhältnisse	72
c) Strafrecht flankiert Erziehungsmaßnahmen	73
d) Zukünftige Notwendigkeit der strafrechtlichen Flankierung	75

Teil 3

Strafrechtliche Legitimation des § 130 Abs. 4 StGB

A. Rechtsgut des § 130 (Abs. 4) StGB	76
I. Delikt gegen die Menschlichkeit / Menschenwürde	77
II. Ehrschutz	79
1. Systematische Einordnung und Wortlaut des § 130 Abs. 4 StGB widersprechen Regelungsabsicht des Ehrschutzes	80
2. Kein Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts	80
3. Ausrichtung auf den Ehrschutz würde zukünftige Anwendung gefährden	81

III. Mittel zum politischen „Klimaschutz“	82
IV. Außenpolitische Belange der BRD	84
1. Als Argument der Legislative und Exekutive	84
2. Berücksichtigung in der Rechtsprechung	85
3. Stellungnahme	85
V. Schutz der historischen Wahrheit	88
VI. Schutz der kollektiven Scham und moralischen Verpflichtung	90
VII. Wahrung des öffentlichen Friedens	92
1. Kein Schutz des „friedlichen Miteinanders“	93
2. Machtstützende Funktion jeder strafrechtlichen Norm	95
3. Zunahme des Faktors „Machtsicherung“ bei schwindendem Bezug zu individuellen Rechtsgütern	97
a) Schutz der Landesverteidigung als Beispiel für Normen mit lediglich mittelbarer Schutzwirkung für Einzelinteressen	98
b) Theoretischer Fall des Hochverrats ohne Verletzung von Einzelinteressen	99
4. Hohe Korrelation friedensschützender Normen zum konkret vorherrschenden Staatsmodell	100
5. Öffentlicher Frieden als Umschreibung für Machtsicherungsmechanismus	101
a) Gefahr der Maskierung von Repressionen gegen politische „Störer“	101
b) Paradoxon: Erforderlichkeit des Störers für den öffentlichen Frieden	102
c) Fehlende empirische Nachweisbarkeit als Indiz für die Handhabung des Rechtsguts als Instrument der Machtsicherung	104
d) Trennung zwischen objektiver und subjektiver Machtsicherung	106
e) Machtsicherung als Rechtsgut des § 130 Abs. 3 und 4 StGB ..	107
i. § 130 Abs. 3 StGB als Abwehr des politischen Einflusses rechtsextremistischer Gruppen	107
ii. § 130 Abs. 4 StGB als Instrument gegen öffentlich- keitsrelevante politische Kundgebungen	111
6. Zusammenfassung	112
7. Zulässigkeit des Rechtsguts „Machtsicherung“ im Strafrecht ...	113
a) Aktueller Stand der Rechtsgutslehre	115
b) Vorhandene Einschränkungen einer ausufernden Machtsicherung	116
i. Rechtsgutslehre als Warnsignal	116
ii. Verhältnismäßigkeitskontrolle als Ersatz für die Rechtsgutslehre?	118
iii. Konzeptionelle Schwäche der Verhältnismäßigkeits- prüfung und der Rechtsgutslehre	121
iv. Fehlendes Korrektiv im Gesetzgebungsverfahren	122

c) Nachteile des Rechtsguts „Machtsicherung“ für den Bürger	124
i. Problematische Normenwahrheit.....	124
ii. Fehlendes Interesse des Bürgers an reiner Machtsicherung.....	125
iii. Kurzsichtigkeit beim Zulassen von Machtsicherungs- normen – Gedankenexperiment zur Weltdemokratie	125
iv. Fokussierung auf die Mittel statt auf das Ziel.....	130
d) Ergebnis und Konsequenz für die Auslegung	133
B. Tatbestandsmerkmale des § 130 Abs. 4 StGB	134
I. Erkenntnis des Machtsicherungsmechanismus als Maßstab der Auslegung.....	134
II. Öffentlicher Frieden	135
1. Mögliche Definitionen des öffentlichen Friedens	136
a) Definition vor dem Wunsiedel-Beschluss des BVerfG	136
b) Konnotation des öffentlichen Friedens.....	136
c) Leerformel	137
d) Im Verständnis des BVerfG als Friedlichkeit	140
2. Abgrenzung zur öffentlichen Sicherheit – „Verpolizeilichung“ des Strafrechts?	141
a) Öffentliche Sicherheit und Gefahrbegriff im Polizeirecht	142
b) § 130 Abs. 4 StGB in der Perspektive des Polizeirechts	143
c) Rudolf-Heß-Gedenkmarsch als polizeirechtliche Gefahr	143
d) Strafrecht als Ausdehnung des Polizeirechts in den politischen Raum	145
3. Abgrenzung zur öffentlichen Ordnung	146
a) Definitionen der öffentlichen Ordnung	146
b) Adaption der Argumente für eine Verletzung der öffentlichen Ordnung im Rahmen des öffentlichen Friedens.....	146
i. Spezifische Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung durch Versammlungen als Hintergrund der Brokdorf- Entscheidung des BVerfG.....	147
ii. Kein kategorischer Ausschluss der Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Ordnung Versammlungen zu verbieten.....	148
iii. Übertragung von Kriterien der öffentlichen Ordnung auf den öffentlichen Frieden durch Bundesregierung und BVerfG.....	149
4. Öffentlicher Frieden als Verbindung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung	150
III. Friedensstörung	152
1. Versuch der empirischen Begründung einer Störung	152
a) Gegenproteste als Indiz für eine Störung?	153

b)	Problemkonstellationen des empirischen Nachweises	156
i.	Kein gesicherter Zusammenhang zwischen Meinungsinhalt und etwaiger Störung	156
ii.	Keine spürbare Friedensstörung in Wunsiedel	158
c)	Empirischer Beweis der Friedensstörung nicht zu erbringen ..	159
d)	Unerheblichkeit des empirischen Beweises einer Friedensstörung für die Regelungsintention des Gesetzgebers	160
2.	Normative Feststellung einer Friedensstörung – durch Indizierung keine Korrektivwirkung	161
a)	Konzeption des BVerfG: Differenzierung zwischen geistiger und äußerer, realer Sphäre	161
b)	Kritik an der Praktikabilität der Sphären-Theorie	163
i.	Sphären-Konzept wird sprachlicher Vielfalt nicht gerecht	164
ii.	Trennung zwischen geistiger und äußerer Sphäre im politischen Meinungskampf wesensfremd	165
iii.	Wesentypische Realwirkungen von Versammlungen ...	166
iv.	Sphären-Konzeption bietet keinen objektiven Maßstab ..	167
v.	Suggestion von gesinnungsneutralem staatlichem Handeln	168
vi.	Zusammenfassung und Schlussfolgerung	170
c)	Indizierung erübrigt präzise Darlegung einer etwaigen Störung	170
i.	Ausnahmen von der Vermutungsregel praktisch kaum relevant – keine Korrektivwirkung.	171
ii.	Widerspruch zum Schuldgrundsatz aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG	172
iii.	Abweichung von den Anforderungen des Brokdorf- Beschlusses an die Gefahrprognose	175
iv.	Nivellierung von Erfolgs- und Gefährdungsdelikt, etwa hinsichtlich § 130 Abs. 3 StGB	176
v.	Keine Verschiebung der rechtlichen Probleme der Fest- stellung einer Friedensstörung in die bundesverfassungs- gerichtliche Sphäreneinordnung einer Aussage	178
vi.	Merkmal des öffentlichen Friedens nur noch Fassade für Gesinnungszugriff	179
vii.	Schlussfolgerung	180
d)	Entscheidung des Gesetzgebers als normatives Kriterium ...	181
e)	Zusammenfassung und Fazit.	182
3.	Einzelne Probleme bei der Feststellung einer Störung	182
a)	Abhängigkeit zur Glaubwürdigkeit des Äußernden (Wer?) ..	183
b)	Relevanz der zum Ausdruck gebrachten Gesinnung oder Absicht (Warum?)	185
c)	Abhängigkeit vom aktuellen gesellschaftlichen Umfeld und der Sensibilität der Angesprochenen (Wann?)	187

i. Verschiebung politischer Extremismuseinstufungen	187
ii. Differenzierung zwischen Grundhaltung und kurzzeitigen Sensibilitätsschwankungen	188
iii. Störungsempfindlichkeit der inhaltlich Angesprochenen als besonderer Maßstab	189
iv. Beurteilung der Tiefen- und Breitenwirkung auf Basis politischer Analyse	190
v. Auswirkungen für die Auslegung des § 130 Abs. 4 StGB	191
d) Äußerungen in digitalen Medien (Wie?)	192
i. Herstellung von potenzieller Öffentlichkeit keine Hürde mehr	192
ii. Fallvergleich einer Aussage auf einem Marktplatz und im Internet – Untersuchung zur tatsächlich erreichten Öffentlichkeit	192
iii. Verminderter Wirkungsgrad durch verändertes Medienverhalten	193
iv. Störungspotenzial von Gutheißungen in sozialen Netzwerken	194
v. Aussage auf Internetseite mangels tatsächlich erreichter Öffentlichkeit ohne friedensstörende Wirkung	197
vi. Direkter Empfang über Short Message Service (SMS) oder elektronische Nachrichten (E-Mail)	198
vii. Zwischenergebnis	199
e) Versammlungen in geschlossenen Räumen (Wo?)	199
f) Adressaten der Äußerung (Wem?)	201
i. Variierende Folgen der Enthemmung je nach Personenkreis	201
ii. Variierende Einschüchterung je nach Personenkreis	202
iii. Maßstab ist die Störungssensibilität der Allgemeinheit . .	203
g) Umgang mit mehrdeutigen Aussagen (Was?)	204
i. Anforderungen der Rechtsprechung an den Ausschluss bestimmter Deutungen	204
ii. Maßstab: Betroffene, konkretes Publikum oder die Bevölkerung?	206
iii. Prüfungsmaterie: Gesamtwürdigung von Wortlaut und Begleitumständen	208
iv. Sinnermittlung und Verwertung von „verdeckten Aussagen“	210
v. Gleichrangige Deutungen: In dubio pro libertate aut poena?	211
vi. Mehrdeutige Beantwortung von Fragen und juristische Exkurse in Aussagen	212
vii. Besondere Herausforderung mehrdeutiger Aussagen im Rahmen des § 130 Abs. 4 StGB	215
h) Schlussfolgerung	219

4. Störung nur bei realer Gefahr für Machtsicherung	220
a) Untersuchung möglicher friedensbeeinträchtigender Effekte und Einbeziehung der Äußerungsform	220
b) Differenzierung zwischen Ventilfunktion und Überwindung des politischen Prozesses	221
c) Angleichung an Anforderungen des Art. 18 GG gewährleistet richterliche Einzelfallbegründung	222
IV. In einer die Würde der Opfer verletzenden Weise	223
1. Erfordernis einer Menschenwürdeverletzung	224
2. Nachfahren, Angehörige und Verstorbene als „Opfer“ i. S. d. § 130 Abs. 4 StGB	226
3. Grammatikalischer Bezug des Merkmals	228
4. Indizierung der Opferwürdeverletzung	229
5. Inhaltsleeres Tatbestandsmerkmal	231
V. Nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft	232
1. Ungenauigkeit des Begriffs „Gewalt- und Willkürherrschaft“ ...	232
a) Gewalt als Folge jeden Rechts – Überlegungen zu „rechtsfreien Räumen“	233
b) Willkürliche Gewaltherrschaft statt „Gewalt- und Willkürherrschaft“	234
2. Merkmale einer willkürlichen Gewaltherrschaft	235
a) Vier Möglichkeiten der Definition	236
b) Keine identische Auslegung der wortgleichen Merkmale von § 194 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB und § 130 Abs. 4 StGB ...	237
c) Abgrenzung zu normalem Regierungshandeln	239
i. Keine Verklammerung aller Maßnahmen einer „Gewalt- und Willkürherrschaft“ zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen	239
ii. Vergleich mit Staatsformen, die nicht als „Gewalt- und Willkürherrschaft“ gelten	240
d) Allgemeine Kriterien und Beispiele für einen Katalog prägender Maßnahmen von willkürlichen Gewalt- herrschaften	242
3. Merkmale der willkürlichen Gewaltherrschaft des National- sozialismus	242
a) Holocaust als zentrales Merkmal der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft	244
b) Gutheißen von fiktiven Gewalt- und Willkürmaßnahmen oder solchen ohne Vergangenheitsbezug	244
4. Zurechnung einzelner Maßnahmen zu einer (willkürlichen Gewalt-)Herrschaft	246
5. Aussagen über Maßnahmen in überwiegend neutralen Politikbereichen	247
6. Gutheißen einzelner historischer Personen als Bezugnahme auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft	250

a)	Trennung zwischen Aussagen zur Person und zur Symbolfigur	250
i.	Problemkonstellationen dieser Differenzierung	251
ii.	Divergierende Auffassungen	252
iii.	Symbolfigur muss grundsätzlich in höchster Regierungsverantwortung gestanden haben – Differenzierung bei ambivalenten Personen	254
iv.	Präzises Unterscheidungsmerkmal bei abstrakten Aussagen über allgemein bekannte Symbolfigur: Bezug zur (Regierungs-)Verantwortung für Gewalt- und Willkürmaßnahmen	256
b)	Aussagen zur Person Adolf Hitler	258
c)	Aussagen zur Person Rudolf Heß	260
i.	Symbolfigur jedenfalls bei inhaltlicher Bezugnahme auf die Position als „Stellvertreter des Führers“	261
ii.	Offenheit der Symbolfigur Rudolf Heß für Deutungen abseits der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft	264
iii.	Differenzierte Aussagen zu Teilaspekten der Person Rudolf Heß	265
7.	Gutheißen von bestehenden Organisationen und Symbolen in der Zeit des Nationalsozialismus	267
a)	Orientierung an der Einstufung als „verbrecherische Organisation“ in den Nürnberger Prozessen	268
b)	Gutheißen der Wehrmacht	269
c)	Individualisierte und differenzierende Aussagen zu nationalsozialistischen Organisationen	270
d)	Symbole als Bezugnahme auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft	272
8.	Zusammenfassung und Schlussfolgerung	272
VI.	Öffentlich oder in einer Versammlung erfolgendes Billigen, Verherrlichen oder Rechtfertigen – Tathandlungen und -ort des § 130 Abs. 4 StGB	273
1.	Billigen	274
a)	Aktives, unmittelbares Billigen erforderlich	275
b)	Nonverbales Verhalten regelmäßig kein tatbestandliches Billigen	278
c)	Einstufung ergebnisoffener oder rhetorischer Fragen	280
2.	Verherrlichen	281
3.	Rechtfertigen	283
a)	Keine klare Abgrenzung zum Billigen	283
b)	Keine klare Abgrenzung zum Verharmlosen	284
c)	Neue Definition des Rechtfertigens	287
i.	Rechtfertigen nur bei Gegenwartsbezug zur Friedensstörung geeignet	288
ii.	Besondere Anforderungen an die Unmittelbarkeit	289
iii.	Zusammenfassung	290

4. Öffentlich oder in einer Versammlung	290
VII. Subjektiver Tatbestand	292
1. Vorsatz im Rahmen des § 130 Abs. 4 StGB komplexer als bei § 130 Abs. 3 oder § 223 StGB	293
2. Denkbare Tatbestandsirrtümer gemäß § 16 StGB	294
a) Objektive Umstände der Tathandlungen und der Bezugnahme auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft .	294
b) Objektive Umstände der Friedensstörung und der Würde- verletzung – Relevanz der Vermutungsregel des objektiven Tatbestands	295
3. Tatbestandsirrtum als Folge der Überzeugung eines politisch agierenden Täters	297
C. Täterschaft und Teilnahme	298
I. Mögliche Fälle der Strafbarkeit im Rahmen einer Versammlung ...	298
II. Teilnehmerstrafbarkeit im Zusammenhang mit Schriften	299
D. Sozialadäquanzklausel gemäß § 130 Abs. 7 i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB und Strafzumessung	300
I. Relevanz für die Strafverteidigung	300
II. Aussagen von V-Leuten	301
1. Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen	302
2. Sozial anerkannte Gepflogenheit	302
3. Grundsätzlich auch keine Rechtfertigung der § 130 Abs. 4 StGB verwirklichenden Aussagen von V-Leuten gemäß § 34 StGB	303
E. Einordnung des § 130 Abs. 4 StGB	304
I. In Relation zu den Strafrahmen anderer Delikte	305
II. In den Kontext anderer Normen, die rechtsextremistische Verhaltensweisen pönalisieren	306
III. Bestandteil des politischen Strafrechts	307
1. Veränderung der Statistik im Jahr 2008	310
2. Aufgabe der früheren Äquidistanz im Bereich des politischen Strafrechts	312
IV. Ausprägung des Feindstrafrechts	314
1. Entwicklung der Theorie des Feindstrafrechts und dessen kritische Würdigung	314
2. Machttheoretisch notwendige Vorverlagerung der Strafbarkeit – Verknüpfung mit dem politischen Strafrecht	318
3. Feindstrafrecht degradiert das Recht zum Luxusgut in politisch ruhigen Zeiten	319
a) Relation zwischen Feindstrafrecht und machtpolitischen Erwägungen	320

b) Zunahme des Feindstrafrechts erfolgt regelmäßig kontinuierlich	321
4. Terminus des Feindstrafrechts beleuchtet langfristige Erosion des Strafrechts aufklärerischer Prägung	321
5. Feindstrafrecht als Gefahr für den freiheitlichen Rechtsstaat ...	322
6. § 130 Abs. 4 StGB als feindstrafrechtliche Norm	323
a) Strafbarkeit von Gesinnungsbekräftigung liegt im Vorbereitungsstadium konkreter Gefahren von Individualrechtsgütern	324
b) Vermutung ausbleibender Resozialisierung hat feind- strafrechtlichen Charakter	325
c) Exkludierende Sprachwahl	326
d) Auswirkungen auf weitere Regelungsbereiche und Ermächtigungsnorm für geheimdienstliche Maßnahmen	328
i. Nennung des § 130 StGB in RiStBV, StPO und VereinsG	328
ii. Verdeckte und geheimdienstliche Maßnahmen mit Bezug zu § 130 StGB	329
e) Feindstrafrecht des § 130 Abs. 4 StGB auch machttheoretisch nicht zu rechtfertigen	330
7. Zusammenfassung und Fazit	331
F. Ergebnis aus strafrechtlicher Perspektive	332

Teil 4

Verfassungsrechtliche Legitimation des § 130 Abs. 4 StGB

A. Kommunikationsgrundrecht des Art. 5 GG	334
I. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG	335
1. Liegt die Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft außerhalb des Verfassungshorizonts?	336
a) Billigung des Nationalsozialismus nicht a priori vom Grundgesetz exkludiert	337
b) Lehre vom Verfassungshorizont und Taburaum erhöht jedenfalls im Meinungsstrafrecht nicht die Berechenbarkeit juristischer Entscheidungen	337
2. Artikelimmanente Schranke mit der Wirkung einer Schutzbereichseingrenzung?	338
II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	340
1. Konkrete Schranken des Ehr- und Jugendschutzes	340
2. Verbot des Sonderrechts bei konkreten Schranken	341
a) BVerfG dehnt Allgemeinheitserfordernis auf konkrete Schranken aus	341
b) Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 GG steht Ausdehnung des Allgemeinheitserfordernisses klar entgegen	342

3. Schranke der allgemeinen Gesetze	343
a) BVerfG kombinierte Sonderrechts- und Abwägungslehre ...	343
b) Stärkung der Sonderrechtslehre im Wunsiedel-Beschluss des BVerfG	344
c) Politische Ausgewogenheit erfüllt nicht Allgemeinheits- erfordernis	345
d) § 130 Abs. 4 StGB kein allgemeines Gesetz	347
4. Verfassungsimmanente Schranke	348
a) Allgemeinheitserfordernis für verfassungsimmanente Schranken	348
b) Schranke der „wehrhaften Demokratie“	350
5. Artikelimmanente Schranke	352
a) Abgrenzung zur Schutzbereichseingrenzung	353
b) Abgrenzung zur verfassungsimmanenten Schranke	354
c) Verfassungsgerichtliche Dogmatik zur Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts fragil	356
i. Art. 1, 20 und 79 Abs. 3 GG enthalten keine ausschließ- liche Abgrenzung zur nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft	356
ii. Art. 139 GG als Grundlage der Ausnahme vom Sonderrechtsverbot	358
iii. Keine ausschließliche historische Abgrenzung zur nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft ...	360
iv. Verweis auf historische Verbrechen als Argument zur Abweichung von geschriebenem Recht.	363
v. Fazit zu den juristischen und historischen Argumenta- tionen hinsichtlich der Ausnahme vom Sonderrechts- verbot	365
6. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	366
a) Legitimer Zweck	366
b) Geeignetheit	367
c) Erforderlichkeit	368
d) Angemessenheit	369
7. Fazit zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG	371
III. Kein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG	372
B. Massenkommunikationsgrundrecht des Art. 8 GG	373
I. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG	373
1. Geschlossene Versammlungen, deren Leitgedanke § 130 Abs. 4 StGB erfüllt	374
2. Geschlossene Versammlungen, die nur partiell gegen § 130 Abs. 4 StGB verstoßen	374
a) Definition der Friedlichkeit im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG ...	375
b) Partielle Verstöße gegen § 130 Abs. 4 StGB führen nicht zur Unfriedlichkeit	375

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	377
III. Fazit	377
C. Recht auf institutionalisierte Kommunikation gemäß Art. 21 GG	378
I. Bekämpfung einer institutionalisierten Gefahr in allgemeiner Weise	379
II. § 130 Abs. 4 StGB umgeht abschließende Regelung des Grundgesetzes	379
1. Art. 21 GG ist Teil eines abschließenden Konzepts des Verfassungsschutzes	380
2. Unzureichende Verteidigung des Entscheidungsmonopols durch das BVerfG	381
a) Art. 18 GG als Argument gegen ein Publikationsverbot für rechtsextremistisches Gedankengut	381
b) Keine materiell-rechtliche Aushöhlung des Entscheidungsmonopols aus Art. 21 Abs. 2 GG	382
3. Juristischer Nachteil des § 130 Abs. 4 StGB als Sonderrecht gegen einzelne Partei	383
III. Fazit zur Prüfung des Art. 21 GG	384
D. Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)	386
I. Keine Beeinflussung oder Berücksichtigung innerer Überzeugungen	386
II. Rechtsstaatliche Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG)	387
1. Präzise Formulierung von Gesetzen ist ein rechtsstaatlicher Gewinn	388
2. Bestimmtheit wird zu Bestimmbarkeit – Hemmnis der Dynamik im Meinungsprozess	388
a) Fehlende Berücksichtigung der schlechthin konstituierenden Bedeutung der Meinungsfreiheit	389
b) „Korrektiv“ des öffentlichen Friedens gleicht Hemmnisse bloßer Bestimmbarkeit nicht aus	390
c) Insbesondere Strafbarkeit von Spontanäußerungen auf dem Gebiet des § 130 Abs. 4 StGB nicht vorhersehbar	391
III. Ergebnis: § 130 Abs. 4 StGB genügt nur nivelliertem Bestimmtheitsgebot	391
E. Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG	393
I. Keine Absorption des Art. 3 GG in Art. 5 Abs. 2 GG	393
II. Faktische artikelimmanente Schranke in Art. 3 GG machte gerichtliche Argumentation entbehrlich	394
1. Keine umfangreichen Ausführungen der Instanzgerichte	395
2. Denkbare Ausweitung des § 130 Abs. 4 StGB auf Gutheißung kommunistischer Gewalt- und Willkürherrschaftssysteme	395

III. Kehrseite staatlicher Privilegierung bestimmter Opfer	397
IV. Freiheit statt diskriminierender Privilegierung oder totaler Gleichbehandlung	398
V. Gleichbehandlung im behördlichen Verfahren	399
VI. Fazit zur Prüfung des Art. 3 GG	399
F. Ergebnis aus verfassungsrechtlicher Perspektive.	400

Teil 5
Ergebnis

A. § 130 Abs. 4 StGB aus der Perspektive machtheoretischer und freiheitlicher Aufgabenbeschreibungen des Strafrechts	403
I. Beurteilung des § 130 Abs. 4 StGB aus der konkreten Perspektive	404
II. Beurteilung des § 130 Abs. 4 StGB aus der abstrakten Perspektive	405
1. Einschränkung politischer Opposition und Hemmung des offenen Meinungsprozesses	406
2. Gewöhnung an Meinungsverbote, deren Wirksamkeit zur Machtsicherung zweifelhaft ist	406
B. § 130 Abs. 4 StGB überbrückt Argumentationslosigkeit	407
C. Empirischen Leitlinien folgende Auslegung vermag negative Wirkungen des § 130 Abs. 4 StGB in der juristischen Praxis abzumildern	408
D. Verfassungsverstoß auch durch Auslegung nicht zu beseitigen	409
E. § 130 Abs. 4 StGB als Norm wider die Aufklärung	410
F. Stärkung des BVerfG als Verteidiger verfassungsrechtlicher Prinzipien wünschenswert	412
G. Rückbesinnung auf die zentrale Aufgabe des Strafrechts statt Transformation moralischer Vorstellungen in das Recht	413
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>417</i>
<i>Stichwortverzeichnis</i>	<i>435</i>